



AFB Schweiz
z.Hd. Frau Andrea Staubli
Lättichstrasse 8a
6340 Baar

Zürich, 5. Mai 2026

Ihr Schreiben vom 19. März 2026

Sehr geehrte Frau Staubli
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben dem Kantonsrat zwischen am 19. März 2026 ein Schreiben zukommen lassen, in welchem sie die Unterlagen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) beanstanden und die Einleitung vorsorglicher Massnahmen beantragen. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates nimmt dazu wie folgt Stellung:

Primär weisen Sie drauf hin, dass gemäss Art. 67 der Kantonsverfassung (KV) der Regierungsrat zuständig ist für die Leitung des Vorverfahrens der Rechtsetzung. In diesem Sinne hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2025 (RRB 657/2025) die Gesundheitsdirektion zur Durchführung einer Vernehmlassung zum Entwurf für die Totalrevision des GesG ermächtigt. Die Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Somit befindet sich das Geschäft aktuell noch im Vorverfahren der Rechtsetzung. Die zuständige Kommission des Kantonsrates und das Plenum des Kantonsrates werden ihre Beratungen zur Totalrevision des GesG dereinst nicht gestützt auf den Vorentwurf, sondern gestützt auf den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat aufnehmen. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates sieht daher gegenwärtig keine Veranlassung, dem Antrag des Regierungsrates mit vorsorglichen Massnahmen vorzugreifen. Ein solches Vorgehen würde denn auch einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit des Regierungsrates darstellen.

Betreffend des von Ihnen beanstandeten Fehlers im Vernehmlassungsverfahren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Kantonsrat gemäss Art. 57 KV die parlamentarische Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Kantonale Verwaltung, die selbständigen Anstalten des Kantons und die obersten kantonalen Gerichte ausübt. Diese ist aber nicht mit der traditionellen Dienstaufsicht vergleichbar: Der Kantonsrat kann weder in die Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Behörden eingreifen noch Weisungen erteilen (§ 104 Abs. 2 Kantonsratsgesetz). Der Kantonsrat hat somit keine Handhabe, um die Auswertung der Vernehmlassungsantworten einzustellen.

Für die direkte Aufsicht über die Verwaltung ist vielmehr der Regierungsrat zuständig (Art. 70 KV). Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 3 KV) kann



die parlamentarische Oberaufsicht auf diese Dienstaufsicht des Regierungsrates nicht Einfluss nehmen. Für die Bearbeitung Ihrer Beanstandungen betreffend das von der Gesundheitsdirektion durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ist somit primär der Regierungsrat zuständig. Entsprechend bitten wir Sie, Ihre Beschwerde bei der Staatskanzlei einzureichen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Handwritten signature of Romaine Rogenmoser in black ink.

Romaine Rogenmoser
Kantonsratspräsidentin

Handwritten signature of Moritz von Wyss in black ink.

Moritz von Wyss
Generalsekretär